

# SATZUNG

## § 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Taekwon Do Schule Mujo“. Er hat seinen Sitz in 01219 Dresden, Rothhäuserstr 2 und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Nach Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name des Vereins, Taekwon Do Schule Mujo e.V..
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und die Weiterverbreitung der Kampfkunst Taekwon Do.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

## § 3 Vereinstätigkeit

Der Verein erfüllt seine Aufgaben, durch theoretische und praktische Ausführung des Taekwon Do, durch tägliches Training und durch Wochenendlehrgänge.

- (1) Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten weder nach Zahl noch nach anderen Merkmalen beschränkt.
- (2) Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab ihrer Volljährigkeit.
- (4) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat. Wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt.
- (4) Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit den Zahlungen des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
- (5) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und die Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern Einem Vorsitzendem, einem Stellvertreter und einem Schatzmeister.(Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(2) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

(3) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

## **§ 9 Wahl des Vorstandes**

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereines werden.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 5 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

(3) Fällt ein Mitglied des Vorstandes aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied, das in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

## **§ 11 Vorstandssitzungen**

(1) Der Vorstand soll in der Regel einmal im Quartal tagen.

(2) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstand zu unterzeichnen.

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert (§ 36 BGB).
- (2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= Tagesordnung) bezeichnen.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig (§ 37 des BGB): -Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands, -Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsauflösung, -weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz §§ 36 und 37 des BGB ergeben.
- (5) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen (Poststempel) unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die letztbekannte Wohnanschrift des Mitgliedes einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn es ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf abgegebene gültige Stimmen an. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.
- (9) Die Protokolle der Mitgliederversammlungen werden vom mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben und beurkundet.

(1) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde am 16.01.2003 in Dresden von der Gründungsversammlung beschlossen.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder:

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.